

§ 4 Nr. 9 Spielordnung, § 5 Nr. 10 und Nr. 11 b) Spielordnung sowie § 36 Abs. 4 Rechts- und Verfahrensordnung

Zuständigkeit der Staffelleiter bei angekündigtem Nichtantritt

Alter Text:

§ 4 Nr. 9 Spielordnung

Den Staffelleitern werden nachstehende Rechte und Pflichten übertragen:

- a) Aktuelle Nachweisführung über den Spielbetrieb in einer Staffel.
- b) Entscheidungen über Spielsperre nach Feldverweisen entsprechend der Vorschriften des § 38 Ziff. 7 und 13 RuVO bis maximal vier Sperrtage, ausgenommen bei Delikten gegen den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten sowie für Bedrängen, Bedrohen oder Tätlichkeiten. Gegen diese Entscheidungen ist nach § 13 der RuVO Berufung zulässig.
- c) Beantragung von Verfahren nach Verstößen gegen Bestimmungen aus dem Spielbetrieb, sowie bei Unsportlichkeit vor, während und/ oder nach dem Spiel von Spielern, Funktionären bzw. Zuschauern.
- d) Aussprechen von sofort wirksamen vorläufigen Spielsperren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein Sportgericht, wenn nach vorstehendem Punkt 9. c) ein Verfahren eingeleitet wurde.
- e) Aussprechen von Strafgeld bis zur Höhe von 100 € für nicht bzw. unvollständig beachtete Festlegungen der zuständigen Organe bzw. Ausschüsse und Verstößen gegen Ordnungen des LFV
- f) Bearbeitung und Veranlassung von Vorgängen auf der Basis von Beschlüssen des Ausschusses bzw. zuständigen Organs.
- g) Entsprechend § 5, Ziffer 7. c) der SpO nötigenfalls ein Spiel abzusetzen.

...

§ 5 Nr. 10 Spielordnung

Der Verzicht auf Austragung eines Pflichtspieles ist nicht gestattet. Verstöße hiergegen sind auf Antrag des Verbandsorgans durch das zuständige Rechtsorgan zu entscheiden.

...

§ 5 Nr. 11 b) Spielordnung

Kommt ein angesetztes Pflichtspiel nicht zur Austragung, sind die hierfür maßgeblichen Gründe durch den verursachenden Verein innerhalb einer Woche dem zuständigen Staffelleiter schriftlich begründet, mit entsprechenden Nachweisen (Attesten, amtlichen Bescheinigungen, Urkunden, beglaubigten Erklärungen etc.) belegt, mitzuteilen. Das zuständige Verbandsorgan kann nach Prüfung auf Neuansetzung entscheiden oder den Vorgang dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung übergeben.

§ 36 Ziffer 4 Rechts- und Verfahrensordnung

Die Staffelleiter sind befugt, bei Missachtung ihrer Anordnungen und Festlegungen ein Strafgeld in Höhe von bis zu 100,00 € zu erheben.

Neuer Text:

§ 4 Nr. 9 Spielordnung

Den Staffelleitern werden nachstehende Rechte und Pflichten übertragen:

- a) Aktuelle Nachweisführung über den Spielbetrieb in einer Staffel.
- b) Entscheidungen über Spielsperre nach Feldverweisen entsprechend der Vorschriften des § 38 Ziff. 7 und 13 RuVO bis maximal vier Sperrtage, ausgenommen bei Delikten gegen den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten sowie für Bedrängen, Bedrohen oder Tätlichkeiten. Gegen diese Entscheidungen ist nach § 13 der RuVO Berufung zulässig.
- c) Beantragung von Verfahren nach Verstößen gegen Bestimmungen aus dem Spielbetrieb, sowie bei Unsportlichkeit vor, während und/ oder nach dem Spiel von Spielern, Funktionären bzw. Zuschauern.
- d) Aussprechen von sofort wirksamen vorläufigen Spielsperren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein Sportgericht, wenn nach vorstehendem Punkt 9. c) ein Verfahren eingeleitet wurde.
- e) Aussprechen von Strafgeld bis zur Höhe von ~~100~~200 € für nicht bzw. unvollständig beachtete Festlegungen der zuständigen Organe bzw. Ausschüsse und Verstößen gegen Ordnungen des LFV.
- f) Bearbeitung und Veranlassung von Vorgängen auf der Basis von Beschlüssen des Ausschusses bzw. zuständigen Organs.
- g) Entsprechend § 5, Ziffer 7. c) der SpO nötigenfalls ein Spiel abzusetzen.
- h) Entscheidungen über Spielwertung und Geldstrafe bei angekündigtem Nichtantritt einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel, sofern der Nichtantritt dem zuständigen Staffelleiter vor Spielbeginn schriftlich oder über das elektronische Postfach mitgeteilt wird und der zugrunde liegende Sachverhalt unstreitig ist. Die Spielwertung erfolgt nach § 35 RuVO. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach den jeweils geltenden Straf- und Gebührenregelungen der zuständigen Verbandsebene. Ist der Sachverhalt streitig oder kommt nach Prüfung eine über die Spielwertung und die regelhaft vorgesehene Geldstrafe hinausgehende Entscheidung in Betracht, ist der Vorgang dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung zu übergeben.

...

§ 5 Nr. 10 Spielordnung

Der Verzicht auf Austragung eines Pflichtspieles ist nicht gestattet. Verstöße hiergegen sind auf Antrag des Verbandsorgans durch das zuständige Rechtsorgan zu entscheiden. **Abweichend hiervon entscheidet der zuständige Staffelleiter in den Fällen des § 4 Nr. 9 h) SpO über Spielwertung und Geldstrafe.**

...

§ 5 Nr. 11 b) Spielordnung

Kommt ein angesetztes Pflichtspiel nicht zur Austragung, sind die hierfür maßgeblichen Gründe durch den verursachenden Verein innerhalb einer Woche dem zuständigen Staffelleiter schriftlich begründet, mit entsprechenden Nachweisen (Attesten, amtlichen Bescheinigungen, Urkunden, beglaubigten Erklärungen etc.) belegt, mitzuteilen. ~~Das~~Der zuständige ~~Verbandsorgan~~Staffelleiter kann nach Prüfung auf Neuansetzung entscheiden, **in den Fällen des § 4 Nr. 9 h) SpO selbst über Spielwertung und Geldstrafe entscheiden** oder den Vorgang dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung übergeben.

§ 36 Ziffer 4 Rechts- und Verfahrensordnung

Die Staffelleiter sind befugt, bei Missachtung ihrer Anordnungen und Festlegungen sowie in den Fällen des § 4 Nr. 9 h) SpO eine ~~Strafgeld~~Geldstrafe in Höhe von bis zu ~~100~~200,00 € zu erheben.

Begründung:

In der Verbandspraxis treten regelmäßig Fälle auf, in denen Vereine bzw. Mannschaften dem zuständigen Staffelleiter vor dem angesetzten Spieltermin mitteilen, dass sie zu einem Pflichtspiel nicht antreten werden. In diesen Fällen ist der Sachverhalt häufig vollständig unstrittig. Die betroffenen Vereine akzeptieren regelmäßig sowohl die Spielwertung als auch eine auszusprechende Geldstrafe.

Nach der bisherigen Regelung sind Verstöße gegen den Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspiels gemäß § 5 Nr. 10 SpO grundsätzlich durch das zuständige Rechtsorgan zu entscheiden. Auch § 5 Nr. 11 b) SpO sieht bisher nur die Entscheidung auf Neuansetzung oder die Übergabe an das zuständige Rechtsorgan vor. Dies führt dazu, dass auch einfach gelagerte und unstrittige Nichtantritte dem Sportgericht vorgelegt werden müssen.

In der Saison 2025/2026 betrafen im KfV Warnow allein 50 von 123 durch das Sportgericht zu entscheidenden Fällen eine Spielentscheidung nach einem unstrittigen Nichtantritt.

Die vorgeschlagene Änderung schafft für diese Standardfälle eine eng begrenzte Entscheidungsbefugnis der Staffelleiter. Voraussetzung ist, dass der Nichtantritt vor Spielbeginn mitgeteilt wird und der Sachverhalt unstrittig ist. In allen streitigen Fällen oder bei weitergehendem Entscheidungsbedarf bleibt es bei der Zuständigkeit des zuständigen Rechtsorgans.

Die Änderung führt zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung. Die Staffelleiter erhalten schneller eine verbindliche Spielwertung für die Tabellenführung. Zugleich werden die Sportgerichte von standardisierten Verfahren entlastet, ohne dass die Zuständigkeit der Rechtsorgane in streitigen oder schwerwiegenden Fällen eingeschränkt wird.

Der bereits vorgesehene Antrag auf Änderung von § 36 Ziffer 4 RuVO, wonach der Rahmen für die Verhängung von Geldstrafen durch Staffelleiter von 100,00 € auf 200,00 € erhöht werden soll, erreicht das Ziel der Entlastung der Sportgerichte bei Nichtantritten nur dann vollständig, wenn zugleich die Spielordnung geändert wird. Ohne eine entsprechende Änderung der SpO könnten Staffelleiter zwar einen höheren Rahmen für die Verhängung von Geldstrafen erhalten; die Entscheidung über die Spielwertung bei Nichtantritten bliebe jedoch weiterhin dem zuständigen Rechtsorgan vorbehalten. Erst die vorgeschlagene Ergänzung der SpO schafft die erforderliche Zuständigkeit der Staffelleiter für Spielwertung und Geldstrafe in den klar abgegrenzten Fällen des angekündigten und unstrittigen Nichtantritts.

Antragstellung durch: KfV Warnow

Gültigkeit: Mit Beschlussfassung des Verbandstages

KfV Warnow e.V.
Vorsitzender



KfV Warnow e.V.
2. stellv. Vorsitzender

